

O III 13 lb.

# Gewerkschaftliche Rundschau

Organ des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen,  
Mitglied des Gesamtverbandes der Christl. Gewerkschaften Deutschlands.

Nr. 12	Erscheint alle 14 Tage. Durch die Post bezogen monatlich 1 Mk., mal Teuerungszahl des Vorkriegsvereins der Buchhändler.	Köln, den 26. Januar 1924	Hauptgeschäftsstelle: Venloer Wall 9. Fernspr. Anno 8538. Postfach-Konto Köln 18937.	12. Jahrg.
--------	---	---------------------------	--	------------

Man muß das Wahre immer wiederholen, weil auch der Irrtum um uns her immer wieder gepredigt wird, und zwar nicht von einzelnen, sondern von der Masse.  
Gosche.

**Kollegen, die Augen auf.**  
Die überaus ernste Situation in der wir uns nicht nur auf politischen und wirtschaftlichen, sondern auch sozialpolitischen Gebiete befinden, veranlaßt die christlichen Arbeiterführer folgenden

Mahnruf an die Arbeitnehmerschaft zu richten.

Unzerbrochen außenpolitischer Druck und die von uns dauernd bekämpften Verhältnisse auf wirtschafts- und finanzpolitischem Gebiet haben das deutsche Volk in die schwerste wirtschaftliche Lebensgefahr gebracht. Um aus dieser Krise herauszukommen, ist Opferwilligkeit in allen Volksschichten eine Voraussetzung. Die christlich-nationale Arbeiterbewegung hat erneut durch ihr Verhalten in den letzten Wochen bewiesen, daß sie zu Opfern bereit ist. Diese aber dürfen unter keinen Umständen einseitige Leistungen der Arbeitnehmerschaft darstellen. Deshalb wenden wir uns aufs schärfste gegen die Versuche, die wirtschaftliche Notlage unseres Volkes zum Ausgangspunkt einer sozialpolitischen Reaktion großen Stils zu machen. Wir fordern, daß Maßnahmen, die zur Überwindung der Krise ergriffen werden müssen, nur im Einvernehmen und unter Mitwirkung der Arbeitnehmerorganisationen im Geiste der Arbeits- und Volksgemeinschaft getroffen werden. Diktatorische Übergriffe der Unternehmer zerschneiden das Volk, verhindern das gegenseitige soziale Verstehen und damit den nationalen Wiederaufstieg.

Die Reichsregierung fordern wir auf, in Deutschlands schwerster Zeit allen Widerständen zum Trotz sich als Hüterin des Gesamtwohls zu erweisen. Nur dann kann das deutsche Volk aus seiner gegenwärtigen Prüfungszeit geläutert und tiefer geeint hervorgehen.

Mit der Neuregelung der Arbeitszeit und größerer Arbeitsintensivität allein lassen sich der deutsche Innenmarkt und der Absatz nach außen nicht ausreichend neu beleben. Hinzukommen muß die Beseitigung der privaten Zwangswirtschaft und verwandter Produktionshemmungen, insbesondere die weitere Senkung der Preise für viele Bedarfs- und Industriegegenstände. Die Arbeitseinkommen müssen ausreichen und in ein gesundes Verhältnis zu den Preisen

gebracht werden. Mit ausgehungerten Arbeitermassen läßt sich weder Qualitätsarbeit für die Welt, noch ein aufnahmefähiger Innenmarkt schaffen.

Für unsere Mitglieder gilt es zäh und unermüdlich an der Ausbreitung der christlich-nationalen Gewerkschaftsbewegung zu arbeiten, um die Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit im Innern und die Befreiung vom feindlichen Sklavenjoch herbeizuführen.

## Was nun?

Ist es dem Arbeitnehmer zu verübeln, wenn er heute, trotz der Stabilisierung unserer Währung, sich immer wieder die Frage vorlegt: Was wird das soeben begonnene Jahr uns bringen? Wird es möglich sein, die Inflation endgültig zu beseitigen, auch dem Arbeitnehmer endlich wieder seines sauer verdienten Lohnes froh werden lassen, oder aber wird auch die neue Währung wieder den Weg der alten Reichsmark gehen? Allerdings, unberechtigt sind diese Fragen nicht. Solange nicht unsere Wirtschaft wieder vollständig in Ordnung ist, muß unsere Währung mit einem berechtigten Mißtrauen betrachtet werden. Währung und Wirtschaft zu sanieren liegt aber nicht allein in unserer Hand. Die ungelösten Fragen, die der Friedensvertrag aufgeworfen hat, Befragungsfrage, Reparationsfrage usw., wirken noch heute geradezu wie ein Verhängnis für das deutsche Volk. Und bevor diese Fragen eine verständige Lösung gefunden haben, wird alles andere Stückwerk bleiben.

Hieraus ergibt sich aber, daß die Gewerkschaften, als Vertreter der Arbeitnehmer, sich unter keinen Umständen in ihrem Aufgabebereich auf die Regelung der Fragen des Dienst- und Arbeitsverhältnisses beschränken können und dürfen. Sie müssen heute und dort aber dieses enge Aufgabengebiet hinüber greifen und im weitesten Sinne auch staatspolitisch wirken und sich staatsverhaltend einstellen. Hierbei kann und muß jeder kleinliche Parteigeist und Parteistängel streng vermieden werden.

Doch nicht allein hängt Deutschlands nationaler und wirtschaftlicher Wiederaufbau von diesen Fragen ab. Wir haben auch im Innern des Reiches selbst, in unserer Wirtschaft, manches wieder gut zu machen, was Krieg und Revolution kaputt geschlagen haben. Auf die Dauer geht es nicht, daß wir als Gesamtvolk mehr verbrauchen als erzeugen. In keinem Haushalte kann auf die Dauer mehr verzehrt werden, als hereinkommt. Auch nicht im Gesamthaushalt einer Nation oder eines Volkes.

Die Arbeitnehmer werden sich daher damit abfinden müssen, daß mancher Erfolg, der vom sozialen Gesichtspunkte aus durchaus zu begrüßen ist, für kürzere oder längere Zeit preis-

gegeben werden muß. Unsere sozialen Versicherungseinrichtungen gegen Krankheit, Invalidität usw., sind bereits ein Opfer der Entwicklung geworden. Finanziell innerlich ausgehöhlt, können sie sich nur sehr notdürftig über Wasser halten und müssen vollständig neu aufgedaut werden, was nicht ohne Opfer der Arbeitnehmer möglich sein wird. Auch der Achtstundentag, in der Form, wie er kurz nach dem Kriege und in der Zeit der Revolution eingeführt wurde, läßt sich volkswirtschaftlich nicht tragen. Opfer müssen auch in dieser Beziehung die Arbeitnehmer für den Wiederaufbau bringen.

Die Gewerkschaftler in ihrer Gesamtheit nicht nur, einzelne weitläufige Führer, müssen heute die Lage, in der wir uns befinden, richtig erkennen, aber auch gegenüber der breiten Masse den Mut zur Wahrheit ausbringen und sagen, was ist. Jede Vogel Strauß-Politik, aber auch jede Demagogie, um die Mitglieder bei guter Laune zu halten, ist vom Uebel und wird sich bitter rächen.

Allerdings, so wie sich die Arbeitgeber die Umstellung der Wirtschaft denken und durchzuführen versuchen, gehen die Dinge nun nicht. Wenn es ihnen in den letzten Wochen gelungen ist, in manchen Bezirken und Gewerben den Achtstundentag durch den schematischen Beschäftigungstag zu ersetzen, so kann und muß dieses zu schweren sozialen Konflikten führen. Wenn es bis heute in großem Umfang noch nicht dazu geführt hat, dann wohl deshalb, weil die gegenwärtige Wirtschaftskrise und die finanzielle Ausweglosigkeit der Gewerkschaften, einen aktiven Widerstand in größerem Umfang zur Zeit nicht gestatteten. Auf die Dauer aber wird dieses Vorgehen keine Folgen zeitigen. Welche Arbeitnehmerwünsche, die vernünftig genug sind, eingesehen, daß in manchen Betrieben nicht ohne eine angemessene Verlängerung der Arbeitszeit die Produktion sich zur Stunde wesentlich heben läßt, sind bereit, Opfer zu bringen. Bei dem jetzigen Vorgehen der Unternehmer aber werden sie ins Inflationslager abgedrängt. Diese geistige Umstellung aber wirkt wesentlich auf die Intensivität der Arbeit ein. Bestenfalls wird dann lediglich eine längere Anwesenheitszeit im Betriebe erreicht, nicht aber, worauf es ankommt, eine wesentliche Hebung der Produktion. Arbeitswille, Liebe und Sorgfalt bei der Arbeit müssen durch das Vorgehen der Unternehmer geradezu im Keime erstikt werden.

Zu dieser einseitigen Neuordnung der Arbeitszeit tritt dann noch eine Reduzierung der Löhne, die in keinem Verhältnis zu dem Abbau der Preise steht. Selbstverständlich können die Nominallöhne, wie sie zur Zeit der höchsten Inflation standen, nicht aufrechterhalten bleiben. Aber ein Abbau in einem Umfang, trotz der Verkürzung der Arbeitszeit, daß die



Reallohn vom vorigen Jahre nicht mehr erreicht werden, die schon damals nicht mehr ausreichten, die allernotwendigsten Lebensbedürfnisse zu befriedigen, kann unmöglich zur Befundung der Wirtschaft führen. Vor wie nach wird die breite Masse der Arbeitnehmer der Wirtschaft Konsument sein müssen.

Die Entwicklung der sozialen Verhältnisse in den letzten Wochen aber zeigt mit aller Deutlichkeit, als wenn jene Kräfte in der Wirtschaft wieder die Oberhand zu gewinnen suchten, denen der Arbeiter und Angestellte in der Wirtschaft nichts anderes wie ein Rechenexempel ist. Man verfällt wieder in die alte Anschauung, daß die Arbeitskraft nur eine Ware sei und vergißt über die Arbeitskraft den Menschen. Nicht mehr der Mensch, sondern der Gewinn soll wieder mit aller Brutalität in den Mittelpunkt der Wirtschaft gestellt werden. Nicht der christliche Geist der Gerechtigkeit und der Liebe, der allein nur noch ungesundes Volk einer glücklichen Zukunft entgegen führen kann, sondern der Geist des Mammonismus beherrscht die Stunde. Und das Ende? Kampf aller gegen alle bis zum gemeinsamen Untergang.

Ungeachtet dieser Tatsachen ist es unverständlich, wenn auch der Arbeitgeberverband der Gemeinden, der noch vor Jahresfrist glaubte, sich sozial nennen zu dürfen, als oberste Richtschnur seines Handelns das Gemeinwohl bezeichnete, glaubt in die Fußstapfen der industriellen Scharfmacher treten zu müssen. Denn anders können wir uns seine Anträge auf Abänderung der Tarifverträge und sein Verhalten bei den letzten Lohnverhandlungen nicht erklären. Wir verweisen hier auf einen anderen Artikel in dieser Nummer, wo die Einzelheiten angeführt sind.

Ungeachtet dieser Sachlage müssen sich die Arbeitnehmer klar darüber sein, daß nur noch der festeste Zusammenhalt das uns drohende Uebel, wenn auch nicht ganz abwenden, dann doch wesentlich mildern kann. Wer daher launselig beiseite steht, oder nur widerwillig seinen gewerkschaftlichen Pflichten nachkommt, hat kein Recht, sich über den Lauf der Dinge zu beklagen.

## Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit.

Bekanntlich waren alle Gesetze und Verordnungen die Arbeitszeit betreffend, die in den letzten Jahren erlassen worden sind, betriffen und liegen im November des vorangehenden Jahres ab. Nach dem 17. November galten nur noch die Bestimmungen der Reichsarbeitsverordnungen, die sich auf einen ungeschändlichen Schutz der jugendlichen und weiblichen Arbeiter bezogen.

Das neue Arbeitszeitgesetz bildete bekanntlich den Streitgegenstand beim ersten Kabinettstreik. Es wurde daher ausdrücklich vom Ermächtigungsgesetz ausgenommen. Der Reichstag aber brachte das Gesetz nicht zu Stande. Im Ermächtigungsgesetz für die heutige Reichsregierung Marx ist diese Ausnahme nicht gemacht und so hat die Reichsregierung am 21. Dezember eine Verordnung über die Arbeitszeit erlassen, durch die diese Streitfrage vorläufig eine Regelung erfährt in einem Sinne, die u. a. die berechtigten Ansprüche der Arbeitnehmer nicht befriedigt. Wahrscheinlich wäre es möglich gewesen, bessere Bestimmungen zu erreichen, wenn diese Frage schon früher erledigt worden wäre, was aber unterblieben ist, weil die sozialdemokratische Partei im Hause dieses heisse Eisen anzufassen und die Verantwortung für Maßnahmen zu übernehmen, die von der Wirtschaft bestritten werden konnten.

Die jetzt gültige Verordnung hält zwar grundsätzlich am Achtstundentag fest, gestattet aber vielfach Ausnahmen, die er praktisch als aufgehoben ansehen werden kann. Ausnahmen vom Achtstundentag sind im Rahmen der angeführten Vorschriften statthaft, wenn entweder dieselben durch tarifliche Vereinbarungen herbeigeführt, oder durch andere Behörden genehmigt sind.

Die Verordnung geht von dem an sich recht geliebten Gedanken aus, daß in erster Linie die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch ihre Organisationen selbst bestimmen sollen, wie lang die Arbeitszeit sein soll. Erhöhte Bedeutung haben hierdurch die Gewerkschaften erhalten. Der soziale Fortschritt, der in einer angemessenen Arbeitszeit liegt, wird nicht mehr durch ein Gesetz gesichert, sondern muß von den Arbeitnehmern jeden Tag aufs neue erkämpft werden. Sichtlich gibt dieser Umstand unserer Kollegenschaft Veranlassung, den Wert ihrer gewerkschaftlichen Organisation höher einzuschätzen, wie es bisher öfters der Fall war.

Kommen keine tarifliche Vereinbarungen zustande, dann haben die Gewerbe- und Bergaufsichtsbeamten das Recht, für einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen auf Antrag des Unternehmers eine Verlängerung der Arbeitszeit widerruflich zu genehmigen, wenn sie aus betriebstechnischen Gründen, besonders bei Betriebsunterbrechungen durch Naturereignisse, Unfälle oder aus anderen unvermeidlichen Gründen notwendig ist. Es sind schließlich einige Ausnahmen vom Achtstundentag vorgesehen, die auch ohne tarifvertragliche Regelung und ohne Genehmigung der Gewerbe- und Bergaufsichtsbeamten Platz greifen. So kann der Reichsarbeitsminister für Gewerbebetriebe oder Gruppen von Arbeitnehmern, bei denen regelmäßig und in erheblichem Umfang die Arbeitsverhältnisse vorliegen und keine tarifliche Regelung der Arbeitszeit vorgenommen worden ist, nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, eine längere Arbeitszeit festsetzen. In 30 Tagen im Jahre kann der Arbeitgeber nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung den Betrieb über die regelmäßige achtstündige Arbeitszeit hinaus bis zu zwei Stunden länger in Gana halten.

Auch gegenüber den einzelnen Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber gemäß § 4 der Verordnung nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung das Recht, die regelmäßige Arbeitszeit bei weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmern über 16 Jahre bis zu zwei Stunden zu verlängern, vorausgesetzt, daß es sich um die Bewachung des Betriebes, um die Reinigung und Instandhaltung, durch die der regelmäßige Fortgang des Betriebes oder eines fremden Betriebes bedingt ist, oder um Arbeiten handelt, von denen die Wiederannahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitstechnisch abhängt.

Für Gewerbebetriebe oder Gruppen von Arbeitnehmern, die unter besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit arbeiten oder die in überaus hohem Grade der Einwirkung von Dämpfen, ätzigen Stoffen, Staub und dergl. oder der Gefährdung durch Sorenauslöse ausgesetzt sind, ist eine Überarbeitszeit der regelmäßigen achtstündigen Arbeitszeit nur aus dringenden Gründen des Gemeinwohls oder nach langjähriger unbedenklicher Übung und nur bis zu einer halben Stunde möglich. Der Reichsarbeitsminister bestimmt, für welche Gewerbebetriebe oder Gruppen von Arbeitnehmern diese Beschränkung Anwendung findet.

Die erwähnten Ausnahmen dürfen nach dem § 9 der Verordnung auch bei Zusammenstößen mehrerer Ausnahmefälle nicht zu einer längeren als der achtstündigen Arbeitszeit führen. Diese Grenze kann jedoch, abgesehen von den vom Reichsarbeitsminister zu bezeichnenden gefährlichen Gewerbebetrieben bzw. Gruppen von Arbeitnehmern aus dringenden Gründen des Gemeinwohls überschritten werden. Daneben gibt es zwei weitere Fälle, in denen die Schutzzgrenze von 10 Stunden nicht gilt. Vorübergehende Arbeiten, die in Notfällen oder zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitsergebnissen unvermeidlich vorgenommen werden müssen, dürfen vom Arbeitgeber stets angeordnet bzw. vom Arbeitnehmer geleistet werden.

Da nach der neuen Verordnung an die Stelle der Demobilismatur stromflutende die obersten Landesbehörden treten, können die obersten Landesbehörden nach Anhörung der Gewerbeaufsichts- und Bergwerksbeamten im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit oder zur Sicherstellung der Volksernährung widerruflich eine über die regelmäßige achtstündige Arbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit genehmigen, ohne durch irgendwelche einschränkende Vorschriften hindert zu sein. Es ist offensichtlich, daß die Zahl der Ausnahmen vom Achtstundentag und der Befreiung von der achtstündigen Höchstgrenze bedenklich groß ist und die Formulierung

der Ausnahmen ihrer Anwendung einen sehr weiten Spielraum läßt. Es wird in der Folgezeit darauf ankommen, zu verhindern, daß der Ausnahmehetimmungen eine überflüssige Auslegung gegeben wird.

Recht bedenklich für unsere Kollegenschaft ist der § 13 der Verordnung. Nach den hier angeführten Vorschriften stehen für die Betriebe des Reiches, der Länder sowie der Gemeinden, alle Rechte und Befugnisse, die in der Verordnung dem Reichsarbeitsminister oder anderen Behörden angedeutet sind, den diesen Betrieben vorgelegten Dienstbehörden zu. Mit anderen Worten und in die Praxis übertragen wird hier bestimmt, daß wenn keine tarifliche Vereinbarung zustande kommt, kann zum Beispiel in Gemeindebetrieben der Bürgermeister, Oberbürgermeister oder Magistrat als vorgelegte Dienstbehörde der Gemeindebetriebe alle Ausnahmen von der regelmäßigen Arbeitszeit gestatten, die die Verordnung überhaupt für zulässig erklärt. Die „vorgelegten Dienstbehörden“ sind hier zu Richtern in eigener Sache gemacht. Weiter ist ihnen das Recht eingeräumt, auch soweit laufende Tarifverträge dem entgegen stehen, für die Arbeiter und Angestellten die allfälligen Dienstvorschriften über die Arbeitszeit der Beamten in Anwendung zu bringen. (Verweise hierzu die Notiz über die Arbeitszeitverordnung für die Beamten.)

Der Hauptgrund für eine angemessene Arbeitszeit liegt nach dieser Verordnung nicht mehr in der Gesundheit, sondern nur noch bei den gewerkschaftlichen Organisationen.

## Zur Neuregelung der Arbeitszeit in den Gemeindebetrieben.

Ende 1918 und Anfang des Jahres 1919 wurde auch in den deutschen Gemeindebetrieben der Achtstundentag eingeführt. Bis dahin war die achtstündige Arbeitszeit in einer Reihe deutscher Großstädte für die Gaswerksarbeiter und hier und da auch für Kanalarbeiter durchgesetzt worden. Im übrigen wurden durch den § 9 und 10 Stunden in den Gemeindebetrieben gearbeitet. Beim Abschluß des Reichsmanteltarifvertrages wurde sodann der Achtstundentag im Tarifvertrag selbst verankert. Jedoch war es möglich, der Einzelart einzelner Betriebe Rechnung zu tragen und eine abweichende Regelung der Arbeitszeit durch beidseitige oder einseitige Vereinbarungen vorzunehmen. Für die kommunalen Straßenbahnen wurde 1921 ein besonderer Tarifvertrag abgeschlossen. Im Reichsmanteltarif für Gemeinden sowohl wie im Reichsmanteltarif für Straßenbahnen war 1921 die Bestimmung aufgenommen worden, daß im Falle der gesetzlichen Neuregelung der Arbeitszeit die Parteien zur Neuregelung der Bestimmungen über die Arbeitszeit zusammenzutreten und, falls keine Vereinbarung zustande kommt, die Entscheidung dem (tariflichen) Zentralausschuß übertragen. Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes hat die Reichsregierung am 21. 12. 23 eine Verordnung über die Arbeitszeit erlassen. Diese Verordnung geht zwar grundsätzlich die Achtstundentag vor, sie enthält jedoch zahlreiche Ausnahmen von derselben. Schon vor der Bekanntgabe dieses Gesetzes sind im Bereich der Vereinbarungen über eine Verlängerung der Arbeitszeit getroffen worden und zwar für die Arbeiter unter Tage 8 für die Arbeiter über Tage 10 Stunden. Ähnliche Vereinbarungen wurden auch für die Metallindustrie in Rheinland und Westfalen getroffen. In einzelnen Gewerbebetrieben haben die Arbeitgeber den 10-Stundentag ihren Arbeitern einfach diktiert, oder doch zu diktieren versucht.

Der Reichsarbeitsministerverband Deutscher Gemeinde- und Kommunalverbände unterbreitete Mitte Dezember den Vertragsorganisationen ebenfalls Vorschläge zur Verlängerung der Arbeitszeit in den Gemeindebetrieben. Er begründete dies mit der Möglichkeit auf die in anderen Zweigen der Wirtschaft bereits in weitgehendem Maße durchgeführte Verlängerung der Arbeitszeit und mit der unausweichlich gewordenen schwierigen Finanzlage der Gemeinden. Die Vorsitzende des Reichsarbeitsministerverbandes hat der Neuregelung der Arbeitszeit in den Gemeindebetrieben lauten:

„Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt durchschschnittlich für den Tag 10 Stunden, in der Fallendermaßen 8 Stunden, ausschließlich der Wachen. Die Arbeitszeit bei Werkstattarbeiten beträgt bis zu 70 Stunden.“  
Für die Straßenbahnen lauten die Vorschläge:



# Volkswirtschaft und Sozialpolitik

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 10 Stunden. Bei einfachen Betriebsverhältnissen kann die durchschnittliche Dienstdauer bis zu 18 Stunden ausgedehnt werden. Eine Vorausschau der Dienstleistungen bis zu 18 Stunden im Dienstplan ist zulässig. Den Arbeitnehmern steht für je 15 geleistete Arbeitsstunden ein freier Tag zu, d. h. eine Dienstleistung von mindestens 24 Stunden.

Diese Anträge waren alsdann Gegenstand öffentlicher Verhandlungen und zwar am 21. Dezember, 3. und 4. 11. und 12. Januar. Schon aus der Dauer der Verhandlungen, die sich an jedem der einzelnen Verhandlungstage bis in die späten Abendstunden hinauszogen, mögen unsere Kollegen ersehen, wie hartnäckig um diese Anträge gekämpft wurde. Während es den Arbeitgebern um die Durchführung ihrer Interessen zu tun war, kämpften die Arbeitnehmer um die Beibehaltung des jetzigen Standes. Das Ergebnis dieser Verhandlungen wurde am letzten Verhandlungstage, am 12. Januar, in einer Kontratsvereinbarung niedergelegt, deren endgültige Entscheidung den beiderseitigen Verhandlungspartnern vorbehalten bleibt. Sie besteht aus den Gemeindefabriken aus, jedoch der Straßenbahnen. Für diese soll jedoch verhandelt werden, wenn das endgültige Ergebnis für die Gemeindefabriken vorliegt. Die Kontratsvereinbarung hat folgenden Wortlaut:

1. § 1 Ziffer 2b erhält folgende Fassung: Die Arbeitszeit kann durch betriebliche (örtliche) Vereinbarungen neu geregelt werden. Bestehende Vereinbarungen, die eine geringere Arbeitszeit als die in § 2 vereinbarte, treten mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.

2. § 2 Ziffer 1a erhält folgende Fassung: Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt durchschnittlich für den Tag 9 Stunden. Eine weitere Verlängerung der Arbeitszeit kann in Ausnahmefällen des § 5 und 6 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 23 beantragt (örtlich) vereinbart werden.

Für Beschäftigte in ununterbrochenen Betrieben soll hinsichtlich der im Lohnvertragsverhältnis zu leistenden Arbeit eine etwa vor dem Erlasse bereits eingeführte stündliche Arbeitszeit nicht überhöht, ein Wochendurchschnitt von 56 Stunden nicht unterhöht werden. Die Schutzvorschriften des § 7 der Arbeitszeitverordnung vom 21. 12. 23 und die Anwendung des § 2 Ziffer 1b werden hierdurch nicht berührt.

3. § 2 Ziffer 1c erhält folgende Fassung: Die Einrichtung von Wechselrhythmen ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu vereinbaren.

4. § 2 Ziffer 3 erhält folgende Fassung: In den Tagen vor Weihnachten, Neujahr, Ostern und Pfingsten kann durch betriebliche Vereinbarungen die Arbeitszeit ohne Lohnstrafung bis um 2 Stunden herabgesetzt werden.

5. § 2 Ziffer 4 erhält folgende Fassung: Jeder Arbeiter muss wöchentlich eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 24 Stunden erhalten.

6. Die Protokollklärung Nr. 3 ist anzuwenden. Die in den Betrieben (Orten) zu leistenden Lohnstrafungsverträge finden in Bezug auf die Festsetzung des Lohnes, soweit sie nicht zu einem früheren Zeitpunkt ablaufen oder gelündigt werden können, spätestens mit Ablauf der vom Reichsarbeitsvertragsverband gemäß § 12 der Arbeitszeitverordnung in Ganzleistungen kündbar (31. 1. 24) ihr Ende.

8. Vorstehende Kontratsvereinbarung tritt am 21. 1. 1924 in Kraft.

9. Die Parteien behalten sich zu dieser Kontratsvereinbarung die Zustimmung ihrer zuständigen Organe vor. Wird diese Zustimmung nicht bis zum 19. 1. 1924, 1 Uhr nachmittags, erteilt, so entscheidet gemäß § 2 Ziffer 5 A. I. der Zentralratswahl, der am 22. 1. 1924 in der am 4. 1. 1924 vereinbarten Zusammenkunft (3 unparteiischen Vorsitzenden und 5 Beisitzern) von beiden Seiten zugunsten der unparteilichen Vorsitzenden und über weitere Einzelheiten bleibt den beiderseitigen Geschäftsstellen überlassen.

Die Verhandlungsinstanzen haben nach reiflicher Überlegung die vorstehende Vereinbarung abgeschlossen. Es ist der Zentralratswahl, als Schlichtungsinstanz mit der Anwesenheit zu beauftragen. Wir werden in der nächsten Nummer darüber eingehend berichten.

## Die neue Lohnsteuer.

Am 1. Januar ist die neue Verordnungsüber die Besteuerung des Arbeitslohnes in Kraft getreten. Die wesentlichen Änderungen gegenüber früher sind, daß der Lohn, wie auch die Steuer nach Goldmark berechnet wird, und die Abzüge als Steuerermäßigungen für Annehmersparte nicht mehr nach festgesetzten Summen, sondern in Prozente erfolgt.

Ein bestimmter Betrag des Lohnes ist steuerfrei und zwar:

- 50 M pro Monat oder
- 12 M pro Woche oder
- 2 M pro Arbeitstag oder
- 0,50 M für 2 Arbeitstagen.

Von dem übrig bleibenden Teile werden 10 Prozent als Steuer eingezogen. Der Satz von 10 Prozent ermäßigt sich um je 1 Prozent für die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Arbeitnehmers, wenn sie von der Gemeindebehörde auf dem Steuerbuch vermerkt sind. Auch für jeden auf dem Steuerbuch vermerkten mittellosen Annehmers des Arbeitnehmers wird 1 Prozent abgezogen.

Bei Abzügen oder Vorstrafungen ist der Steuerbetrag ohne Rücksicht auf den Familienstand einzuhalten. Der steuerfreie Lohnbetrag kommt hier nicht in Abzug.

Ein Abzug für Werbungskosten ist nicht mehr statthaft. Sind jedoch die Werbungskosten höher wie der oben angegebene steuerfreie Betrag, so kann der Arbeitnehmer eine Erhöhung des freizulassenden Betrages beim Finanzamt beantragen.

Nur noch die Arbeitgeber, die nicht mehr wie drei Arbeitnehmer beschäftigten, müssen Steuermarken haben, alle übrigen haben den einnehaltenden Betrag innerhalb 5 Tage nach dem 1. 10. oder 30. jeden Monats beim Finanzamt einzusenden. Er muss genau Buch über die gezahlten Löhne und einnehaltenden Steuerbeträge führen. Diese Listen müssen drei Jahre lang aufbewahrt werden.

Nach diesen Vorschriften sind, nachdem die oben genannten steuerfreien Beträge vom Lohn in Abzug gebracht worden sind, vom übrigbleibenden Teile zu zahlen von einem Ehepaar oder Verwitweten 10 Prozent  
 Verheirateten mit 1 Kinde 9 Prozent  
 mit 2 Kindern 8 Prozent  
 mit 3 Kindern 7 Prozent  
 mit 4 Kindern 6 Prozent  
 mit 5 Kindern 4 Prozent  
 mit 6 Kindern 3 Prozent  
 mit 7 Kindern 2 Prozent  
 mit 8 Kindern 1 Prozent  
 mit 9 Kindern — Prozent

Verwitwete mit Kindern haben 1 Prozent mehr zu zahlen wie Verheiratete mit gleicher Kinderzahl.

## Die neuen Beiträge in der Invaliden- und Anwerbestellenversicherung.

Mit dem 1. Januar haben auch die staatlichen Versicherungen ihre Beiträge auf Goldmark umgestellt.

Für die Invalidenversicherung sind fünf Klassen gebildet und zwar:

Klasse	Bei einem Monatsverdienst	Beitrag pro Woche
I bis zu 10 Renten-M	20 Rentenpfennig	40 Rentenpfennig
II von 10-15 Renten-M	40 Rentenpfennig	80 Rentenpfennig
III von 15-20 Renten-M	60 Rentenpfennig	120 Rentenpfennig
IV von 20-25 Renten-M	80 Rentenpfennig	160 Rentenpfennig
V von mehr wie 25 M	100 Rentenpfennig	200 Rentenpfennig

Die Anwerbestellenversicherung weist ebenfalls 5 Klassen auf.

Klasse	Bei einem Monatsverdienst	Beitrag pro Monat
A bis zu 50 Rentenmark	1,50 M	4,50 M
B von 50-100 Rentenmark	3,00 M	9,00 M
C von 100-200 Rentenmark	6,00 M	18,00 M
D von 200-300 Rentenmark	9,00 M	27,00 M
E von mehr wie 300 Renten-M	12,00 M	36,00 M

Vom 1. Januar ab werden die alten Marken nicht mehr abgeben und dürfen auch für die Zeit nach dem 1. Januar nicht verwendet werden. Klärungsbeträge vom vorigen Jahre sind mit den neuen Marken nachzuweisen.

Versicherungspflichtige in der Anwerbestellenversicherung sind als Anwerbestellen, soweit ihr Jahresverdienst 4000 Goldmark nicht übersteigt. Eine Goldmark ist gleich einem Dollar nach Berliner Kurs.

Bekanntlich sind unsere staatlichen Versicherungen durch die Geldentwertung vollständig zu Grunde gerichtet und bedürfen ihrer Einnahmen nur noch zum Zweck der Verwaltungskosten. Die Renten müssen von der Reichskasse bezahlt werden. Es werden noch

Jahre darüber vergehen, bis die Versicherungsströme wieder ihre alte Leistungsfähigkeit erreicht haben werden, vorausgesetzt allerdings, daß wir eine stabile Währung behalten.

## Die wirtschaftliche Lage der Straßenbahnen.

Wenn nicht alle Anzeichen trügen, beginnt auch für die deutschen Straßen- und Kleinbahnen wieder die Zeit des wirtschaftlichen Aufstiegs. Die Hauptursache für den Niedergang, dem eine ganze Reihe von Betrieben zum Opfer gefallen sind, die übertriebenen Preise für Kohle, Stahl, Eisen, Kupfer, Holz und sonstiges Material, sind in der letzten Zeit wesentlich zurückgegangen, stehen wenigstens nicht mehr in dem Maße über dem Weltmarktpreis, wie es noch vor einigen Wochen der Fall war. Die hohen Preise für diese Materialien sind es in erster Linie gewesen, die es manchem Betriebe nicht mehr ermöglichten, Neuanfertigungen und gründliche Reparaturen an Betriebsmitteln vorzunehmen. Nachdem die vorhandenen Materialien verbraucht und die Betriebsmittel bis zur Gefährdung der Betriebssicherheit abgenutzt waren, blieb nur noch die Stilllegung, oder einflüchtendes die Aufrechterhaltung mit wesentlichen Einschränkungen des Betriebes übrig.

Zu dieser Verbilligung der Betriebskosten kommt als zweiter Faktor die Stabilisierung unserer Währung und damit eine Steigerung der Einnahmen. Solange infolge der Geldentwertung die Fahrpreise fast Woche für Woche erhöht werden mußten, konnten auch regelmäßig die Frequenzen sinken. Der größte Teil des Volkes kam mit seinen Einnahmen der Geldentwertung nicht, oder nicht schnell genug nach. Die Zahl der Gelegenheitsfahrer, die Einzelsahler, wodurch erit ein regelmäßiger durchgehender Betrieb rentabel gestaltet und die vorhandenen laufenden Betriebsmittel voll ausgenutzt werden konnten, liegen sich immer mehr zurück. Auch der großen Halle der Inhabanten, Arbeiter, Anwerbestellen, Beamte, Geschäftsleute usw. die regelmäßig die Straßenbahnen benutzten, wurden selbst die ermäßigten Fahrpreise zu hoch, und wo die Eisenbahnen mit ihren billigeren Tarifen Verkehrsleistungen boten, fand eine Abwanderung auf diese statt. Selbst wenn die Tarife unter dem Preisniveau standen und nur die Geldentwertung zum Ausbruch kam, läßt sich erwarten, die Auslagen für die Straßenbahn zu machen, weil die allgemeine Verzerrung zum Sparen zwang. Zudem hielten die Tarifserhöhungen in der Regel mindestens um ein paar Tausend der Geldentwertung nach. Diese Ausfälle, die bei der raschen Geldentwertung fast Woche für Woche zu verzeichnen waren, sind nunmehr bei der Stabilität der Währung nicht mehr zu verzeichnen. Eine gewisse Stabilität in den Einnahmen sowohl wie im Betriebe hat Platz gegriffen. In den letzten Wochen ist auch durch eine wesentliche Senkung des Verkehrs zu verzeichnen, jedoch die Gefahr weiterer Einschränkungen und Stilllegungen wohl nicht mehr zu befürchten ist. Allerdings wird es auch in nächster Zeit, noch der langsamsten wirtschaftlichen Betriebsführung bedürfen, um die Schäden wieder zu heilen, die die letzten Jahre den Verkehrsunternehmen zugefügt haben. Es liegt im ureigenen Interesse der Kollektivität selbst, wenn sie durch ihre Organisation und die Betriebskräfte alle Veruche, die Wirtschaftlichkeit zu heben, weitgehend unterstützen.

Absehen müssen wir hierbei allerdings alle Veruche, dieses Ziel nur auf Kosten der Kollektivität zu erreichen.

Die Bereitwilligkeit der Arbeiter und Anwerbestellen, auch ihren Teil zur Gesundung beizutragen, darf nicht im Reime erstickt werden durch Forderungen nach Verlängerung der Arbeitszeit auf 10 und 11 Stunden, bei einer Dienstdauer bis zu 18 Stunden. Eine weitere gehobene Forderung, erst jeden 16. Tag als Ruhepaus zu gewähren, ist mit aller Deutlichkeit, daß wieder Kräfte am Werke sind, abzulehnen, die in der Fortsetzung üblichen Schammaschakalen wieder zur Geltung bringen zu können.

Demgegenüber muß betont werden, daß dieser Weg nicht zum Ziele führen kann und wird. Der Wiederaufbau der Straßen- und Kleinbahnen wird nur unter Mitwirkung der Kollektivität möglich sein.

Sorgen wir durch eine starke gewerkschaftliche Organisation der Kollektivität, daß die widersprechenden Interessen abzumildern werden, die herabgesetzten Beträge der Arbeiter und Anwerbestellen beim Wiederaufbau der Betriebe zu realisieren. Andernfalls wird der Wiederaufbau zum Wocke der Schwandlung führen können.



# Arbeiterbewegung.

**Ein Wenigst.** Die Gewerkschaftsführer haben ihre Pflicht und Schuldigkeit nicht getan, lautet das ungerechte Urteil, welches oft von Fabrikbesitzern gefällt wird. Die eigentliche Ursache aber für den nicht genügend starken Einfluss der Gewerkschaften wird allgemein verkannt. Und das ist es aut, wenn diese Ursachen einmal blickscharf von bezugener Stelle beleuchtet wird. Für die freien Gewerkschaften, die größte Arbeiterbewegung in Deutschland, ist dieses der Redakteur des Correspondenzblattes, welches mit Ende des vorangehenden Jahres sein Erscheinen hat einstellen müssen, in einem Abschiedsartikel von seinen Lesern, in dem es heißt:

Als der Krieg beendet war, glaubten wir alle, die Zeit der Not und Not überwinden zu haben. Eine neue Zukunft lag vor uns offen. Und wie eine allmähliche Glosiole lag das Ziel des Sozialismus erreichbar nahe vor uns. Vernichtung der Feindschaft und Bruderkampf in den eigenen Reihen haben es uns wieder entzissen. — Statt einer aufblühenden Wirtschaft leben wir eine von Armut und Krisenstößen zerrüttete Wirtschaft vor uns, statt einer von einheitlichem Geist belebten Arbeiterbewegung ein von Kramol und Kampf geschnittenes Chaos, das ständig auseinanderzufallen droht.

Namhaft. Anstatt einer von einheitlichem Geist belebten Arbeiterbewegung und die freien Gewerkschaften nur noch ein von Kramol und Kampf geschnittenes Chaos. So liegt der Schlüssel für die ungelungenen Verhandlungen. Sorgen wir dafür, daß dieses Urteil niemals auf die christlichen Gewerkschaften angewandt werden kann.

## Beamtenfragen.

Die Arbeitszeitverordnung für die Beamten. Am 14. Dezember hat die Reichsregierung in Rücksicht auf die Not von Reich und Volk die Dienstzeit der Reichsbeamten bis zum 31. Dezember 1925 wie folgt festgelegt:

1. Jeder Beamte ist verpflichtet, seine volle Arbeitskraft in den Dienst des Reiches zu stellen. Er hat die ihm übertragenen Arbeiten rechtzeitig ohne Rücksicht auf eine festgesetzte Dienststundenzahl zu erledigen.
2. Der Dienst ist in der Regel an der Dienststelle und innerhalb der vorgeschriebenen Tagesdienstzeit zu erledigen. Die Dienstzeit beträgt wöchentlich mindestens 54 Stunden. Regelmäßige Mehrleistungen können innerhalb eines Kalenderjahres durch regelmäßige Minderleistungen ebenso wie umgekehrt ausgeglichen werden. Soweit der Dienst in bloßer Dienstbereitschaft besteht, ist die Dienstzeit entsprechend zu erhöhen.
3. Dem Dienst an der Dienststelle und innerhalb der vorgeschriebenen Tagesdienstzeit ist die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen und sonstigen geschäftlichen Angelegenheiten, soweit die Erledigung des Dienstes an der Dienststelle und in der vorgeschriebenen Tagesdienstzeit aus dienstlichen Gründen unabweisbar ist, kann eine anderweitige Regelung stattfinden.
4. Die Tagesdienstzeit wird von jeder Behörde nach Anhörung der Beamtenvertretung festgesetzt. Die Tagesdienstzeit ist grundsätzlich in den Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen. Nur dort, wo aus zwingenden dienstlichen oder sonstigen Gründen eine solche Teilung unmöglich erscheint, kann mit Zustimmung der obersten Reichsbehörde und des Reichsministers des Innern durchgehend gearbeitet werden. Diese regeln bei Bewilligung der Ausnahme die Dienstzeit; hierbei darf die Wochendienstzeit nicht unter 54 Stunden sinken.
5. Für eine Ueberberechtigung der bestimmungsmäßigen Wochendienstzeit wird eine Vergütung nicht gewährt. Ein Ausgleich kann durch Dienstverteilung zu anderen Stellen bewährt werden.
6. Die vorläufige Personalabgabeverordnung wird zur Zeit noch beraten. Es sind mangelnde wesentliche Änderungen zu erwarten. So ist zum Beispiel der § 23 dahingehend abzuändern, daß die Ausnahmehandlung der verheirateten weiblichen Beamten beseitigt ist und diese nach den allgemeinen Vorschriften behandelt werden sollen. Doch soll das bei ihrer Verteilung in den einflussreichen Ämtern zu bewährende Wartepfeld solange stehen, als die militärische Verordnung nicht abgeändert ist.
7. Weiterhin soll in jeder Gruppe ein Sachbearbeiter mit einem unabhängigen

Richter an der Spitze bestellt werden, um für eine möglichst gerechte Durchführung des Personalabgabemaschinen entlassen oder noch zu entlassenden Arbeitern, die am Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit wenigstens einem Jahr ununterbrochen bei der Reichsdienststelle beschäftigt waren, kann am Tage des Austrittens als Ueberanweisung ein Wochenlohn gewährt werden. Zum Lohn gehört auch die Ortslohnzulage, der Frauen- und Kinderzuschlag, sowie ein etwaiger verbleibender Lohnanspruch.

Wichtig ist auch nachstehender Beschluß des Reichsstadionets: Den in Durchführung der Personalabgabemaschinen entlassenen oder noch zu entlassenden Arbeitern, die am Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit wenigstens einem Jahr ununterbrochen bei der Reichsdienststelle beschäftigt waren, kann am Tage des Austrittens als Ueberanweisung ein Wochenlohn gewährt werden. Zum Lohn gehört auch die Ortslohnzulage, der Frauen- und Kinderzuschlag, sowie ein etwaiger verbleibender Lohnanspruch.

## Aus unseren Ortsgruppen.

**Hannover.** Für unsere Kollegen von artem Interesse ist die Verwendung der Erwerbslosen zur Verrichtung von gemeinnützigen Arbeiten. In Hannover, W. hat der dortige Rat vor kurzem eine Kommission von 25 Mann der Gartenverwaltung gebildet und dieselben auf dem Gelände der Friedhöfe als Hofarbeiter weiter beschäftigt, worüber man selbst in der wöchentlichen Presse sehr erhoht ist. Unsere Kollegen werden darum allerorts die Arbeiten der Erwerbslosen zu überwachen haben, damit der Begriff „gemeinnützige Arbeit“ nicht zu unliebsamen Entlassungen führt. Ob die Herrn dort früher auch diesen sonderbaren Standpunkt vertreten haben? Unsere Kollegen aber müssen bei den demnächst zu wählenden Verwaltungsausschüssen dafür sorgen, daß sie genügend Einfluss bekommen durch geeignete Vertretung. Sie können das mit Recht, da sie ja auch ein Teil dieser Kosten zu tragen, verlangen.

## Büchertisch.

Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 nebst Einseitigen Anmerkungen. Sachverständiger von Dr. Wenzel Goldbaum, Berlin, Rechtsanwält und Notar. Preis: 1.— Goldmark. Verlag von Georg Sieile in Berlin.

Der vorliegende Kommentar will zur Klärung der zahlreichen Probleme, die in den scheinbar einfachen Bestimmungen stecken, beitragen; die Literatur ist soweit als nötig herangezogen. Da die alten Schlichtungsausschüsse verschwinden und die lebenden Verfahren nach den neuen Bestimmungen zu beurteilen sind, ist ein baldiges Kennenlernen der Verordnung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie für die Organisationen geboten. Der Preis des Kommentars ist 1.— Goldmark.

Alle Bücher und Broschüren sind zu beziehen durch den Christlichen Gewerkschaftsverlag, Berlin-Wilmersdorf, Kaiser-Ällee 25 1.

## Berbandsnachrichten.

Satzungen für die Beamtenfachgruppe im Verbands. Bis zum Erlaß besonderen Bestimmungen für die Beamtenfachgruppe finden die in der letzten Nummer veröffentlichten Satzungsänderungen sinngemäße Anwendung. Die Beiträge können für diese Gruppe auch halbmönatlich oder monatlich erhoben werden.

Wartungsleistungen und Verbands. Die Bestellung aller Beitragsmarken für die einzelnen Ortsgruppen erfolgt nur durch die Bezirksleiter und event. hierzu beauftragte Ortsbeamte.

Der Verband dagegen wird wieder, wie früher, nur durch die Hauptgeschäftsstelle erledigt.

Geldleistungen müssen vor wie nach mindestens einmal wöchentlich erfolgen. Dies gilt auch für die Ortsgruppen, die von der Zentralstelle Anweisung haben, ihre Beitragselder an ihre Bezirksleiter zu

Beamten abzuliefern. Das Wort hierüber trägt die Hauptlast und wird in den Quartalsabrechnungen verrechnet.

Einzahlungen auf unser Postkontokonto können nur auf Rentenmark lautend, erfolgen. Bei die Rentenmark, wie in den besetzten Gebieten, noch nicht in Umlauf ist, sind die der Hauptgeschäftsstelle zutreffenden Gelder mittels Postanweisung zu überreichen.

Der Zentralvorstand.

Zu den demnächst stattfindenden **Bezirkskonferenzen** müssen sämtliche Ortsgruppen Delegierte entsenden. Den Ortsgruppen geht nähere Mitteilung durch die Bezirksleiter zu.

**Die Durchführung**  
der neuen Beitragsjahre  
**ist**  
Aufgabe der Ortsverwaltungen;  
dagegen aller Mitglieder  
**Pflicht**  
die Ortsverwaltungen  
hierbei nach Kräften zu unterstützen.

**Mitglieder**  
besteht jetzt bei eurer Ortsverwaltung  
den  
**„Deutschen“**  
Zugehörigkeit für deutsche Volksgemeinschaft

**Gedenktafel.**  
Gestorben sind die Kollegen:

Wag Seiler, Leipzig	18. 12. 23
Julius Nied, Königshagen	16. 12. 23
Andreas Deumer, Besseling	18. 12. 23
Verebitt Meier, Sub	15. 12. 23
Joseph Lehn, Mühlenturm	28. 12. 23
Dorenz Langewitz, Offen	21. 12. 23
Joseph Müller, Augsburg	21. 12. 23
Anton Müller, Barmen	22. 12. 23
Anton Steffens, Vingen	23. 12. 23
Heinz. Hub. Witz, Köln	25. 12. 23
Wernher Stoffel, A. Wilhelm	3. 1. 24
Anton Fuchs, Köln	4. 1. 24

die Kollegin:  
Kath. Bekers, Wachen 5. 12. 24

**Obes ihrem Andenken!**

Redaktion und Verlag:  
H. Cismann, Köln, Poststraße 9  
Druckerei: Volkswacht-Verlags, Köln, Domstraße